



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juni 2026



Rechtsprechung

- 1** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 10.02.2026: Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage
- 2** BAG-Entscheidung vom 28.10.2025: Betriebsrentenanpassung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens – Prognose der nachfolgenden Entwicklung
- 3** BSG-Entscheidung vom 27.11.2025: Keine Korrektur einer Hochrechnung zur Rentenberechnung bei nachträglicher Kenntnis der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen
- 4** BAG-Entscheidung vom 27.01.2026: Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich – Abfindung bei Wiederverheiratung nach Ableben des (geschiedenen) Ehegatten
- 5** BAG-Entscheidung vom 27.01.2026: Gesamtrentenfortschreibung und Auslegung eines Versorgungsstatuts in AGB
- 6** BFH-Entscheidung vom 28.01.2026: Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt

Rechtsanwendung

- 1** Uckermann/Drees/Böglmüller: Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Modelle – aktueller Fachbeitrag in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- 2** LfSt Rheinland-Pfalz vom 26. März 2026: Kurzinformation betr. Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Überlassung einer Wohnung; anhängiges BFH-Verfahren Az. X R 5/25
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 10.02.2026: Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage

Das LSG Baden-Württemberg hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers mit Minderbeteiligung aber umfassender Sperrminorität zu befassen und urteilte, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit einem Stimmanteil von 20 % als selbstständig anzusehen ist, wenn ihm im Gesellschaftsvertrag ein umfassendes Vetorecht eingeräumt wurde. Die Ausnahme des Vetorechts für bestimmte Beschlüsse, etwa zur eigenen Entlastung oder bei Maßnahmen aus wichtigem Grund, steht der Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht entgegen.

Maßgeblich für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist, ob ihm gesellschaftsvertraglich eine umfassende Rechtsmacht eingeräumt ist, die es ihm ermöglicht, unliebsame Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Eine solche umfassende Sperrminorität liegt auch dann vor, wenn das Vetorecht nur für Beschlüsse gilt, bei denen der Geschäftsführer stimmberechtigt ist, und typische Stimmrechtsausschlüsse (z.B. bei Entlastung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen sich selbst, Entzug von Befugnissen aus wichtigem Grund) bestehen. Der Ausschluss des Vetorechts bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft im Fall der Kündigung eines Gesellschafters betrifft nicht den laufenden Geschäftsbetrieb und steht der Annahme einer umfassenden Sperrminorität nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer im Alltagsgeschäft die Unternehmenspolitik maßgeblich mitbestimmen und unliebsame Weisungen abwehren kann. Die für eine selbstständige Tätigkeit erforderliche Rechtsmacht war dem Beigeladenen gesellschaftsvertraglich eingeräumt. Auf die arbeitsvertragliche Ausgestaltung kommt es dann nicht mehr an. Die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen war daher rechtswidrig (LSG Baden-Württemberg vom 10.02.2026 - L 11 BA 253/25 -, BeckRS 2026, 9560).

2 BAG-Entscheidung vom 28.10.2025: Betriebsrentenanpassung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens – Prognose der nachfolgenden Entwicklung

Zu seinem Urteil vom 28.10.2025 zu Fragen der Betriebsrentenanpassung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 28.10.2025 - 3 AZR 24/25 -, BeckRS 2025, 28689):

Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 I BetrAVG hat der Arbeitgeber die Belange der Versorgungsempfänger und seine eigene wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Daher obliegt die Würdigung, ob sich die Anpassungsentscheidung im Rahmen des dem Arbeitgeber zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums hält, den Tatsachengerichten. Die entsprechende Würdigung des BerGer. unterliegt in der Revisionsinstanz nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung.

Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 I BetrAVG hat der Arbeitgeber die Belange der Versorgungsempfänger und seine eigene wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ist eine zukunftsbezogene Größe, über die im Anpassungszeitpunkt eine Prognose anzustellen ist. Dabei ist maßgebend, ob sich auf Grundlage der bisherigen Entwicklung – in der Regel der letzten drei Jahre – eine positive Entwicklung abzeichnet, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungsstichtag erwarten lässt.

Eine Anpassung der Betriebsrenten kann ua dann unterbleiben, wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gefährdet ist, weil keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird. Bei der Prognose hierüber sind von einem Kreditinstitut im Referenzzeitraum emittierte sogenannte AT-1-Anleihen nicht als handelsrechtliches Eigenkapital zu bewerten.

Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, weshalb die Würdigung, ob sich die Anpassungsentscheidung im Rahmen des dem Arbeitgeber zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums hält, den Tatsachengerichten obliegt. Die Würdigung

des BerGer. unterliegt in der Revisionsinstanz nur einer eingeschränkten Nachprüfung darauf, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Würdigung übersehen wurden.

Für eine zuverlässige Prognose genügt es regelmäßig, wenn die bisherige Entwicklung über einen längeren repräsentativen Zeitraum von in der Regel mindestens drei Jahren ausgewertet wird. Zwar kann es ausnahmsweise geboten sein, auf einen längeren Zeitraum abzustellen. Das ist jedoch dann nicht geboten, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers vor dem gewählten dreijährigen Referenzzeitraum für seine künftige Ertragslage nicht repräsentativ sein kann, weil erst im Referenzzeitraum eine außergewöhnliche Ertragskrise einsetzte.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Anpassungsstichtag kann sich auf die Überprüfung der Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers auswirken. Voraussetzung für die Berücksichtigung einer von der Prognose zum Anpassungsstichtag abweichenden späteren Entwicklung ist allerdings, dass die spätere entgegenstehende Entwicklung bereits zu diesem Zeitpunkt positiv zu erkennen und vorhersehbar war.

3 BSG-Entscheidung vom 27.11.2025: Keine Korrektur einer Hochrechnung zur Rentenberechnung bei nachträglicher Kenntnis der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen

Ziel und Anspruch einer Hochrechnung nach § 194 Abs. 1 SGB VI muss es sein, dem Wert der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen möglichst nahe zu kommen. Nimmt der Rentenversicherungsträger aufgrund einer unzutreffenden Arbeitgebermeldung eine fehlerhafte Hochrechnung vor, ist dies nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme von Verwaltungsakten zu korrigieren und die Rentenhöhe anhand einer erneuten Hochrechnung neu zu bestimmen.

Entscheidet sich ein Versicherter für das Hochrechnungsverfahren, steht dem Rentenversicherungsträger die Vorschrift des § 70 Abs. 4 S. 2 SGB VI entgegen, hinsichtlich der beitragspflichtigen Einnahmen der letzten drei Monate vor Rentenbeginn von der Hochrechnung ab-

zusehen und eigenständig die methodische Grundlage für die Rentenfestsetzung zu verändern. Dies schließt bereits der Wortlaut aus, der nicht nach dem Grund der Fehlerhaftigkeit der Hochrechnung differenziert.

Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 70 Abs. 4 S. 2 SGB VI kommt nicht in Betracht. Weil die Norm nicht danach differenziert, ob die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen zu einer höheren oder niedrigeren Rente führen, werden insoweit auch die Rentenversicherungsträger entlastet. Durch eine teleologische Reduktion würde die Vorschrift praktisch bedeutungslos werden. Das Tatbestandsmerkmal „bleibt außer Betracht“ kann nur als gesetzlich angeordneter umfassender Korrekturausschluss verstanden werden.

Die sich aus § 70 Abs. 4 S. 2 SGB VI ergebenden Rechtsfolgen der Hochrechnung begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. In der Beschleunigung des Rentenverfahrens liegt ein sachlicher Grund der Ungleichbehandlung gegenüber Versicherten, die keine Hochrechnung gewählt haben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Versicherte nach gehöriger Aufklärung in freier Wahl für ein solches Hochrechnungsverfahren entschieden hat (BSG vom 27.11.2025 - B 5 R 6/24 R -, BeckRS 2025, 43181).

4 BAG-Entscheidung vom 27.01.2026: Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich – Abfindung bei Wiederverheiratung nach Ableben des (geschiedenen) Ehegatten

Zu seinem Urteil vom 27.01.2026 zu Fragen der Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 27.01.2026 - 3 AZR 84/25 -, NZA 2026, 891):

Wurde ein Rechtsstreit über Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der dem geschiedenen und mittlerweile verstorbenen Ehepartners im Arbeitsverhältnis zugesagten Hinterbliebenenversorgung gegen den Versorgungsträger nach § 25 I VersAusglG vom LG rechtskräftig an das ArbG verwiesen, ist das Verfahren in der Revisionsinstanz vor dem BAG nicht in das für den familienrechtlichen Verfahrensgegenstand einschlägige Rechtsbeschwerdeverfahren nach §§ 70 ff. FamFG überzuleiten.

2. Der Anspruch eines geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der dem geschiedenen Ehepartner zugesagten Hinterbliebenenversorgung gegen den Versorgungsträger nach § 25 I VersAusglG setzt voraus, dass der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person für den Fall, dass die Ehe mit dem verstorbenen ausgleichspflichtigen Ehepartner bis zu dessen Tod fortbestanden hätte, zur Zahlung einer (Hinterbliebenen-)Versorgung verpflichtet gewesen wäre. Eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung kommt daher nicht in Betracht, wenn der Versorgungsträger die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung in der Versorgungszusage an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft hat und diese Voraussetzungen in der Person des geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehepartners nicht vorliegen.

Regelt eine als Allgemeine Geschäftsbedingung gefasste Versorgungsordnung, dass der einem Ehegatten gewährte Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach dem Ableben des Versorgungsberechtigten bei einer Wiederverheiratung erlischt und in diesem Fall eine Abfindung gezahlt wird, setzt der Abfindungsanspruch regelmäßig voraus, dass ein mit dem Ableben des unmittelbar versorgungsberechtigten Ehegatten zunächst entstandener Hinterbliebenenrentenanspruch durch eine nach dem Tod erfolgte Wiederverheiratung in Wegfall gerät und daher auszugleichen ist.

Ein Anspruch des geschiedenen Ehepartners auf eine Teilhabe an dem so geregelten Abfindungsanspruch gegen den Versorgungsträger nach § 25 I VersAusglG besteht nicht, wenn die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegattin im Zeitpunkt des Todes des früheren Ehegatten bereits wiederverheiratet ist.

5 BAG-Entscheidung vom 27.01.2026: Gesamtrentenfortschreibung und Auslegung eines Versorgungsstatuts in AGB

Zu seinem Urteil vom 27.01.2026 zu Fragen der Gesamtrentenfortschreibung und Auslegung eines Versorgungsstatuts in AGB fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 27.01.2026 - 3 AZR 100/25 -, NZA 2026, 898):

Die jahrzehntelange Handhabung und Vollzugspraxis einer Versorgungszusage in der Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Arbeitgeberin kann (ergänzend) Rückschlüsse auf ihre objektive Auslegung zulassen.

Die Auslegung eines Versorgungsstatuts in der Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann ergeben, dass die Arbeitgeberin weiterhin dazu verpflichtet ist, Erhöhungen der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in ihrer Besoldungsordnung bei der Berechnung der laufenden Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

Wenn die Arbeitgeberin selbst den Normenvertrag abgeschlossen oder die Gesamtzusage erteilt hat, kann die langjährige Vollzugspraxis im Rahmen der Auslegung (ergänzend) Rückschlüsse auf den Regelungsinhalt zulassen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Regelungswille, der sie belastet und die Arbeitnehmer begünstigt, nur unzureichend in der Regelung zum Ausdruck gebracht worden ist.

6 BFH-Entscheidung vom 28.01.2026: Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der BFH mit Fragestellungen zur schenkungsteuerlichen Behandlung der unentgeltlichen Übertragung eines Kapitallebensversicherungsvertrags unter Nießbrauchsvorbehalt befasst. Der BFH stellt klar, dass die Übertragung eines solchen Vertrags im Zeitpunkt der Übertragung der Schenkungsteuer unterliegt und mit dem Rückkaufswert zu bewerten ist; ein vorbehaltener Nießbrauch an der Rückkaufsleistung ist vor einer Kündigung des Vertrags als bedingte Last nicht abziehbar.

Die unentgeltliche Übertragung eines Kapitallebensversicherungsvertrags erfüllt die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und löst mit der Vertragsübernahme die Schenkungsteuerpflicht aus. Maßgeblich ist der Rückkaufswert gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 4 BewG. Der Erwerber wird bereits mit der Einräumung der Versicherungsnehmerstellung bereichert, unabhängig von der Fälligkeit einzelner Ansprüche. Ein Nießbrauch an der Rückkaufsleistung, der sich der Schenker vorbehalten hat, entsteht zivilrechtlich erst mit der Kündigung des Vertrags und ist bis dahin als aufschiebend bedingte Last nach § 6 Abs. 1 BewG steuerlich nicht abziehbar. Das Finanzgericht hatte daher zu Unrecht den Nießbrauch erwerbsmindernd berücksichtigt. Die Klage wurde abgewiesen (BFH vom 28.01.2026 - II R 27/22 -, BeckRS 2026, 9978).

Rechtsanwendung

1 Uckermann/Drees/ Böglmüller: Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Modelle – aktueller Fachbei- trag in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)

Die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zunehmend vielschichtigen Marktsegment entwickelt, in dem sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Modelle gegenüberstehen: das betriebsrentenrechtlich geprägte Modell und das renditegetriebene Modell. Während das betriebsrentenrechtliche Modell primär auf die Absicherung typischer versicherungsmathematischer Risiken – wie Langlebigkeit und Zinsentwicklung – zielt und in seiner Struktur durch Transparenz, konservative Anlageformen und die Beteiligung von Rentenspezialisten gekennzeichnet ist, rückt beim renditegetriebenen Modell die Kapitalverwertung in den Vordergrund.

Zu dieser Thematik nehmen Sebastian Uckermann, Patrick Drees und Dr. Matthias Böglmüller in einem Fachbeitrag in der aktuellen Ausgabe der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA 2026 Heft 12) kritisch Stellung.

Der vollständige Artikel ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.com/medien/publikationen-2026/>.

2 LfSt Rheinland-Pfalz vom 26. März 2026: Kurzinformation betr. Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Überlassung einer Wohnung; anhängiges BFH-Verfahren Az. X R 5/25

Als Sonderausgaben abziehbar sind unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG lebenslange, wiederkehrende Leistungen in Zusammenhang mit der Übertragung einer begünstigten Vermögenseinheit (z.B. eines Betriebes oder Teilbetriebes). Solche Versorgungsleistungen von dem Übernehmer an den Übergeber des begünstigten Vermögens kön-

nen sowohl in Barleistungen (z.B. fester monatlicher Geldbetrag) als auch in Sachleistungen bestehen.

Behält sich der Übergeber im Rahmen der Übertragung ein Nutzungsrecht an einer Wohnung zurück, sind nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen, die aufgrund einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Übertragungsvertrag vom Übernehmer getragen wurden, anzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Strom, Heizung und Wasser.

Auch Instandhaltungskosten, die der Übernehmer aufgrund seiner bürgerlich-rechtlich wirkenden Verpflichtung zur Instandhaltung zu tragen hat, können als Sonderausgabe abgezogen werden, soweit sie der Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Wohnung im Zeitpunkt der Übertragung dienen.

Nicht abziehbar sind dagegen Absetzungen für Abnutzung, Schuldzinsen sowie sonstige Lasten des Grundstücks, die vom Übernehmer als Eigentümer geschuldet werden. (BMF-Schreiben vom 11.3.2010, BStBl. I S. 227, Rn. 46). Ebenso wenig kann ein Nutzungswert für die überlassene Wohnung abgezogen werden. Das übertragene Vermögen war bereits im Zeitpunkt der Übertragung mit dem Wohnrecht belastet. Es handelt sich daher nicht um eine Gegenleistung des Übernehmers (BMF-Schreibens vom 13.1.1993, BStBl. I S. 80, Rn. 10).

Mit Urteil vom 6.2.2025 4 K 1279/23 hat das FG Nürnberg entgegen der v.g. Verwaltungsauffassung den Abzug eines Nutzungswerts einer Altenteilswohnung als Versorgungsleistung zugelassen, da nach seiner Auffassung der Kläger durch das vorbehaltene Wohnrecht wirtschaftlich belastet sei.

Gegen dieses Urteil ist vor dem BFH unter dem Az. X R 5/25 ein Revisionsverfahren anhängig. Die bisherige Verwaltungsauffassung ist weiterhin anzuwenden und der Sonderausgabenabzug für einen Nutzungswert der Wohnung zu versagen. Werden im Rahmen der Veranlagung Fälle ausgesteuert, weil die Versorgungsleistungen gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen sind, ist daher zu prüfen, ob in dem beantragten Sonderausgabenabzug ein Nutzungswert für die Wohnung enthalten ist.

Einsprüche, die sich auf das BFH-Verfahren X R 5/25 beziehen, ruhen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Aussetzung der Vollziehung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

3 Standardkommentar zur betrieblichen Altersver- sorgung – Gesamtdar- stellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN Nummer: 978-3-406-84215-3

3. Auflage, erscheint voraussichtlich Januar 2027

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre einschließlich des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Patrick Drees, Rentenberater,

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.